

GROSSER RAT

GR.20.124

VORSTOSS

Motion René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für Observationen bei Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe zu schaffen.

Begründung:

Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz ist das zentrale Auffangnetz für Menschen, die in einer Notlage sind. Ungerechtfertigter Bezug von Sozialhilfe schadet dem Image dieses wichtigen Auffangnetzes und den Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind. Deshalb soll auch im Aargau in Verdachtsfällen von grobem Missbrauch eine Observation möglich sein.

Die Leitungen von Aargauer Gemeindesozialämtern beklagen sich zunehmend über potenzielle Missbrauchsfälle, bei denen es aber beinahe unmöglich erscheint, den Missbrauch gerichtsverwertbar nachzuweisen. Angeforderte Kontrollen bezüglich Schwarzarbeit können durch die Polizei aufgrund personeller Engpässe nur vereinzelt vorgenommen werden und das Amt für Migration und Integration (MIKA) arbeitet "nur" während den Büroöffnungszeiten. Dies führt dazu, dass sich unehrliche Bezüger von materieller Hilfe beinahe ungehindert an den Töpfen der Sozialhilfe bedienen können. Dies gilt es künftig verstärkt und mit mehr Konsequenz zu bekämpfen.

Einzelne Gemeinden sind aufgrund des unhaltbaren Zustands und der fehlenden Unterstützung durch den Kanton dazu übergegangen, in Fällen wo der Missbrauch offensichtlich erscheint, in Eigenregie Observationen zu tätigen. So konnte der eine oder andere Fall von Sozialhilfemissbrauch denn auch schon aufgedeckt und die fehlbaren Sozialhilfebezüger damit konfrontiert werden. Dies soll und kann aber nicht das gängige Modell sein.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Observationen beim Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug gesetzlich vorgesehen werden können (BGer 9C_806/2016 vom 14. Juli 2017). Der Bund hat dies im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vollzogen. Kantone wie Bern, Glarus, Luzern und Schaffhausen sind bereits mit gutem Vorbild vorangegangen und haben ihre kantonalen Sozialhilfegesetze ebenfalls entsprechend angepasst, um die Voraussetzungen für Observationen klar zu regeln und die Gerichtsverwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse zu sichern.

Wir fordern den Regierungsrat daher auf, das kantonale Sozialhilfe- und Präventionsgesetz dahingehend anzupassen, dass künftig auch im Kanton Aargau eine ausreichende gesetzliche Grundlage für Observationen bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch besteht und den Gemeinden künftig ein griffiges Instrument an die Hand gegeben wird.

Mitunterzeichnet von 38 Ratsmitgliedern